



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren

### Pflegekinderwesen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe - also die Kreise und kreisfreien Städte – verpflichtet Möglichkeiten der Familienpflege zu schaffen.

#### *§ 33 KJHG „Vollzeitpflege“*

*Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.*

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - verweist in § 85 Abs. 1 die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger (Land) zuständig ist. Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 Satz 1 des Jugendförderungsgesetzes aufgenommen: Danach führen die Kreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben als örtliche Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung durch.

Zu dieser Aufgabenwahrnehmung gehört auch die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

1. Wie wird dieser Gesetzauftrag in den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt? Wenn es zu Problemen kommt, wie stellen sich diese dar und was sind die Ursachen?

Antwort:

Aussagen über die aktuelle Praxis in den einzelnen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte können nur die Jugendämter selbst treffen. Eine Abfrage ist in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen gesetzten Frist nicht möglich.

Nach den statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein bzw. des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass im Rahmen der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in den Jahren 2000 bis 2003 (zuletzt verfügbare Statistik) am 31.12. d. J. jeweils weit mehr junge Menschen in Vollzeitpflege betreut wurden als in der Heimerziehung.

2. Gibt es bei der Ausgestaltung von § 33 KJHG in den einzelnen Kreisen / kreisfreien Städten eine Zusammenarbeit mit regionalen Zusammenschlüssen oder Vertretungen von Pflege – und / oder Adoptivfamilien? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Aufgabe hat in diesem Zusammenhang a) das Jugendministerium und b) der Landesjugendhilfeausschuss und wie werden sie wahrgenommen?

Antwort:

Die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ergeben sich aus § 85 Abs. 2 SGB VIII. Sie werden vom Landesjugendamt durch den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Landesjugendamtes als zweigliedrige Behörde wahrgenommen. Zu den Aufgaben zählen u. a. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, die Anregung und Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen.

Das Landesjugendamt bietet bei überregionalem Bedarf Fortbildung für die Verbände zu speziellen Themen der Familienpflege an. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt vorwiegend in Beratungsgesprächen mit Jugendämtern und Verbänden, in Gremienarbeiten und durch schriftliche Stellungnahmen. Darüber hinaus werden die Berechnungsgrundlagen für die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 SGB VIII durch Verordnung geregelt und die monatlichen Pauschalbeträge festgesetzt.